



# Verwaltungsgericht Hamburg

## Urteil

Im Namen des Volkes

In der Verwaltungsrechtssache

- Kläger -

An Verkündungs-  
statt zugestellt.

Prozessbevollmächtigte:

g e g e n

Bundesrepublik Deutschland,  
vertreten durch das Bundesministerium des Innern,  
dieses vertreten durch den Präsidenten des Bundesamtes  
für Migration und Flüchtlinge,  
Sachsenstr. 12 + 14,  
20097 Hamburg,  
**Ar. 5134583-475,**

- Beklagte -

hat das Verwaltungsgericht Hamburg, Kammer 8, aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 18. November 2008 durch

die Richterin am Verwaltungsgericht  
als Einzelrichterin

**für Recht erkannt:**

Das Verfahren wird eingestellt, soweit der Kläger seine Klage zurückgenommen hat.

Die Beklagte wird unter Aufhebung des Bescheides vom 24. Januar 2005 - soweit dieser entgegensteht - verpflichtet, dem Kläger die Flüchtlingseigenschaft gemäß § 60 Abs. 1 AufenthG zuzuerkennen.

Gerichtskosten werden nicht erhoben.

Die außergerichtlichen Kosten des Verfahrens tragen die Beteiligten je zur Hälfte.

Das Urteil ist wegen der Kosten vorläufig vollstreckbar.

Der jeweilige Vollstreckungsschuldner kann die Vollstreckung durch Sicherheitsleistung in Höhe der festzusetzenden Kosten abwenden, wenn nicht der jeweilige Vollstreckungsgläubiger vor der Vollstreckung Sicherheit in Höhe des zu vollstreckenden Betrages leistet.

#### **Rechtsmittelbelehrung:**

Gegen dieses Urteil kann innerhalb eines Monats nach Zustellung schriftlich die Zulassung der Berufung beantragt werden.

Der Antrag ist bei dem Verwaltungsgericht Hamburg, Lübeckertordamm 4, 20099 Hamburg, zu stellen. Er muss das angefochtene Urteil bezeichnen. In dem Antrag sind die Gründe, aus denen die Berufung zuzulassen ist, darzulegen.

Die Berufung ist nur zuzulassen,

- wenn die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat oder,
- wenn das Urteil von einer Entscheidung des Oberverwaltungsgerichts, des Bundesverwaltungsgerichts, des Gemeinsamen Senats der obersten Gerichtshöfe des Bundes oder des Bundesverfassungsgerichts abweicht und auf dieser Abweichung beruht oder
- wenn ein in § 138 der Verwaltungsgerichtsordnung bezeichneter Verfahrensmangel geltend gemacht wird und vorliegt.

Vor dem Oberverwaltungsgericht müssen sich die Beteiligten, außer im Prozesskostenhilfungsverfahren, durch Prozessbevollmächtigte vertreten lassen. Dies gilt auch für Prozesshandlungen, durch die ein Verfahren vor dem Oberverwaltungsgericht eingeleitet wird. Als Bevollmächtigte sind Rechtsanwälte und Rechtslehrer an einer deutschen Hochschule im Sinne des Hochschulrahmengesetzes mit Befähigung zum Richteramt zugelassen. Ferner sind die in § 67 Abs. 2 Satz 2 Nr. 3 bis 7 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) bezeichneten Personen und Organisationen als Bevollmächtigte zugelassen. Ergänzend wird wegen der weiteren Einzelheiten auf § 67 Abs. 2 Satz 3, Abs. 4 und Abs. 5 VwGO verwiesen.

**Tatbestand:**

Der Kläger begehrt die Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft.

Der Kläger ist syrischer Staatsangehörigkeit und gehört der Volksgruppe der Assyrer an. Er reiste nach eigenen Angaben am 17. November 2004 auf dem Landweg von der Türkei kommend in die Bundesrepublik Deutschland ein. Am 23. November 2004 stellte er einen Asylantrag. Bei seiner Anhörung am 24. November 2004 gab er im wesentlichen an, er habe im Flughafen in gearbeitet und die Flugzeuge mit Gepäck be- und entladen. Er sei Mitglied in der Assyrischen Demokratischen Organisation (ADO) gewesen und habe für diese Organisation auf dem Flughafen heimlich Post entgegengenommen und diese weitergeleitet. Die Post sei in einer kleinen Tasche mit dem Flugzeug aus gekommen. Er habe die Post ohne diese zu öffnen, an einen Verantwortlichen der Organisation weitergeleitet. Die Postsendungen seien jeweils vorher angekündigt worden. Am 16. August 2002 habe er wieder Post der ADO entgegennehmen sollen. Einen Tag vorher sei er jedoch krank geworden und habe einen Arbeitskollegen, der ebenfalls die Gepäckstücke auf dem Flughafen verladen hat, gebeten, die Post für ihn entgegenzunehmen. Dieser habe eingewilligt, sei aber von der Polizei erwischt worden. Als er dies von einem Freund erfahren habe, habe er aus Angst das Haus verlassen, um nach Hassake zu fliehen. Bereits am Busbahnhof in sei er festgenommen und in das Gefängnis gebracht worden. Der Arbeitskollege sei ebenfalls gefangengenommen worden und habe ihm im Gefängnis gedroht, er werde ihn und seine Kinder töten. Bei einem Hofgang sei es dem Arbeitskollegen gelungen, ihn mit einem Gegenstand so heftig zu verletzen, dass er in ein Krankenhaus gebracht werden musste. Dies sei am 25. Dezember 2003 geschehen. Im Krankenhaus habe ihn ein Arzt mit Namen geholfen, aus dem Krankenhaus zu fliehen. Während seines Gefängnisaufenthalts sei seine Frau mit den Kindern nach Deutschland geflohen.

Mit Bescheid vom 24. Januar 2005 lehnte die Beklagte den Asylantrag ab und stellte fest, dass die Voraussetzungen des § 60 Abs. 1 AufenthG und Abschiebungsverbote nach § 60 Abs. 2 - 7 AufenthG nicht vorlägen. Gleichzeitig forderte die Beklagte den Kläger zur Ausreise auf und drohte ihm die Abschiebung nach Syrien an. Zur Begründung führte die Beklagte im wesentlichen aus, das Vorbringen des Klägers sei unglaubhaft. Seine Anga-

ben seien vage und unsubstantiiert und zum Teil auch nicht nachvollziehbar. Wegen der weiteren Einzelheiten wird auf den Inhalt des Bescheides verwiesen.

Der Kläger hat am 7. Februar 2005 Klage erhoben und sein Vorbringen wiederholt. Angesichts der in Syrien bestehenden Realitäten sei sein Vorbringen keineswegs unglaubhaft. In Syrien würden zahlreiche Personen ohne gerichtliches Verfahren und ohne irgendeine gerichtliche Kontrolle in Haft genommen werden. Das Regime in Syrien zeichne sich durch Korruption und völlige Unberechenbarkeit aus. Auch wegen vergleichsweise „harmloser“ Tätigkeiten könne jedermann in Haft genommen werden, wenn er in den Verdacht gerate, gegen das herrschende Regime zu arbeiten. Die Assyrer stünden unter besonderer Beobachtung des Regimes. Ihnen werde grundsätzlich misstraut.

In der mündlichen Verhandlung hat der Kläger - wie im Schriftsatz vom 11. Februar 2008 angekündigt - seine Klage teilweise zurückgenommen, soweit sie auf die Verpflichtung der Beklagten gerichtet war, ihn als Asylberechtigten anzuerkennen.

Der Kläger beantragt nunmehr,

unter Aufhebung des Bescheides vom 24. Januar 2005 die Beklagte zu verpflichten, ihm die Flüchtlingseigenschaft nach § 60 Abs. 1 AufenthG zuzuerkennen, hilfsweise festzustellen, dass ein Abschiebungsverbot nach § 60 Abs. 2 - 5, 7 AufenthG vorliegt.

Dem Vorbringen der Beklagten wird entnommen, dass sie beantragen will,

die Klage abzuweisen.

Sie verweist auf die Ausführungen in dem angefochtenen Bescheid.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstands wird auf den Inhalt der Gerichtsakte sowie auf die Sachakte der Beklagten Bezug genommen.

**Entscheidungsgründe:**

Soweit der Prozessbevollmächtigte des Klägers in der mündlichen Verhandlung sein Klagebegehren eingeschränkt hat, ist hierin eine teilweise Klagerücknahme zu sehen, soweit der Kläger ursprünglich in der Klageschrift auch die Anerkennung als Asylberechtigter beantragt hat. Insoweit ist das Verfahren gemäß § 92 Abs. 3 VwGO einzustellen.

Über den noch anhängigen Teil der Klage kann das Gericht entscheiden, obwohl die Beklagte in der mündlichen Verhandlung nicht erschienen ist, denn sie ist rechtzeitig unter Hinweis auf § 102 Abs. 2 VwGO geladen worden (vgl. Bl. 85 d.A.).

Die noch anhängige Klage hat Erfolg. Der Bescheid der Beklagten vom 24. Januar 2005 ist in dem angefochtenen Umfang rechtswidrig und verletzt den Kläger in seinen Rechten (vgl. § 113 Abs. 5 Satz 1 VwGO). Der Kläger hat einen Anspruch auf die Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft gemäß § 60 Abs. 1 AufenthG.

Nach § 60 Abs. 1 Satz 1 AufenthG darf ein Ausländer in Anwendung des Abkommens vom 28. Juli 1951 über die Rechtsstellung der Flüchtlinge (BGBl. 1953 II S. 559) nicht in einen Staat abgeschoben werden, in dem sein Leben oder seine Freiheit wegen seiner Rasse, Religion, Staatsangehörigkeit, seiner Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder wegen seiner politischen Überzeugung bedroht ist. Nach Satz 5 sind für die Feststellung, ob eine Verfolgung nach Satz 1 vorliegt, die Art. 4 Abs. 4 sowie Art. 7-10 der Richtlinie 2004/83/EG des Rates vom 29. April 2004 (Qualifikationsrichtlinie) ergänzend anzuwenden. Damit wird auf wesentliche Auslegungsbestimmungen der Qualifikationsrichtlinie zu den einzelnen Tatbestandsmerkmalen des Flüchtlingsbegriffs verwiesen. Art. 4 Abs. 4 der Qualifikationsrichtlinie betrifft den herabgesetzten Wahrscheinlichkeitsmaßstab bei Vorverfolgung, Art. 9 der Qualifikationsrichtlinie enthält die Verfolgungshandlungen und Art. 10 der Qualifikationsrichtlinie die Verfolgungsgründe, womit klargestellt ist, dass die Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft auch hier nur dann in Betracht kommt, wenn die Verfolgungshandlung an einer der in Art. 10 genannten Verfolgungsgründe anknüpft (vgl. BT-Drucks. 16/5065 S. 186).

Gemessen an diesen Maßstäben ist das Gericht nach dem schriftlichen Vorbringen des Klägers und seiner ausführlichen Anhörung in der mündlichen Verhandlung vom 18. No-

vember 2008 davon überzeugt, dass er Syrien aufgrund bestehender politischer Verfolgung verlassen hat und für ihn deshalb der herabgestufte Prognosemaßstab des Art. 4 Abs. 4 der Qualifikationsrichtlinie zum Tragen kommt. Nach Einschätzung des Gerichts ist der Kläger bei einer Rückkehr nach Syrien nicht mit hinreichender Sicherheit vor erneuter Verfolgung sicher.

Anders als in dem angefochtenen Bescheid stuft das Gericht das Vorbringen des Klägers als glaubhaft ein. Aufgrund des persönlichen Eindrucks, den das Gericht vom Kläger in der mündlichen Verhandlung gewinnen konnte, ist es zu der Überzeugung gelangt, dass seine Angaben der Wahrheit entsprechen. Der Kläger hat in der mündlichen Verhandlung den von ihm bei seiner Anhörung vor dem Bundesamt geschilderten Sachverhalt widerspruchsfrei wiederholt. Kleinere Unstimmigkeiten konnte er auf Nachfrage überzeugend auflösen. Er wirkte trotz der verständlichen Anspannung bei seinen Erklärungen ruhig und ernsthaft bemüht, dem Gericht sein Erlebtes ohne Übertreibungen zu berichten. Insgesamt hat er gleichbleibende Angaben gemacht, ohne diese im Klageverfahren zu steigern. Dies hätte nahegelegen, da die Beklagte seine Ausführungen in dem ablehnenden Bescheid für vage und wenig detailreich gehalten hat. Es spricht für die Glaubwürdigkeit des Klägers, dass er seine Funktion im Zusammenhang mit der ADO auch im Klageverfahren nicht überhöht und ihr keine hochrangig politische Bedeutung beigemessen hat. Er hat eingeräumt, lediglich als Bote tätig gewesen zu sein. Das Gericht ist weiter davon überzeugt, dass sein Vortrag, er habe krankheitsbedingt am 16. August 2002 die angekündigte Post nicht entgegennehmen können, der Wahrheit entspricht. Auch der Umstand, dass der Arbeitskollege, der sich auf seine Bitte bereit erklärt hat, die Post für den Kläger stellvertretend in Empfang zu nehmen, der Polizei aufgefallen ist, hält das Gericht nicht für abwegig. Auf der Tasche soll der Name des Klägers gestanden haben. Bei einer Kontrolle ist schnell erkennbar, dass der Arbeitskollege nicht mit dem Eigentümer der Tasche übereinstimmte. Nachvollziehbar hat der Kläger auch erklären können, warum er an dem in Rede stehenden Tag aus gesundheitlichen Gründen seiner Arbeit nicht nachgehen konnte. Eine Grippe mit hohem Fieber war die Ursache. Nachdem er allerdings erfahren hatte, dass die Post von der Flughafenpolizei gefunden worden war, habe er versucht, zu fliehen. Dies ist nach Überzeugung des Gerichts angesichts der Krisensituation auch mit Fieber möglich.

Weiterhin geht das Gericht davon aus, dass es zutrifft, dass der Kläger aufgrund dieses Vorfalls über ein Jahr im Gefängnis festgehalten wurde, ohne dass ein rechtsstaatliches Verfahren gegen ihn eingeleitet worden ist. Nach dem zum Gegenstand des Verfahrens gemachten Gutachten vom 21. Februar 2008 von Uwe Brocks spielt die ADO als politische Organisation in Syrien zwar keine große Rolle, macht aber sehr wohl „Eigenpropaganda“ und tritt für eine demokratische Entwicklung Syriens im weiteren Sinne ein. Soweit man die ADO als politische Partei auffassen könne, sei sie in Syrien verboten, trete allerdings auch nicht als solche explizit in Erscheinung. Gleichwohl ist das Gericht nach den Schilderungen des Klägers in der mündlichen Verhandlung davon überzeugt, dass er wegen seiner Botentätigkeit für die ADO ohne rechtliche Begründung der Freiheit beraubt worden ist. Als Assyrer gehört der Kläger zu einer ethnischen Minderheit in Syrien, die politisch überwacht wird. Es liegt im staatlichen Ermessen der Sicherheitsdienste, wann sie gegen die betreffende Person vorgehen. Eine Kontrolle der Sicherheitsdienste etwa durch Gerichte findet nicht statt (vgl. Auswärtiges Amt, Lagebericht Syrien vom 5. Mai 2008).

Der Kläger hat auch die Umstände seiner Flucht zur Überzeugung des Gerichts in der mündlichen Verhandlung näher erläutert. Da in Syrien die Korruption im Justizwesen weit verbreitet ist (vgl. Auswärtiges Amt, Lagebericht, a.a.O.), hält das Gericht es auch für nachvollziehbar, dass mit Hilfe des Arztes die zur Bewachung des Klägers im Krankenhaus abgestellten Polizisten bestochen worden sind, damit dieser anlässlich eines Wachwechsels aus dem Krankenhaus fliehen konnte.

Der Kläger konnte in der mündlichen Verhandlung zwar nicht davon berichten, dass er erfahren habe, dass die Sicherheitsdienste auch heute noch nach ihm suchen würden, aber bei einer Rückkehr und einer Befragung über den Grund des Auslandsaufenthalts ist die Gefahr groß, dass der Kläger wiederum in rechtsstaatswidriger Weise für längere Zeit verhört und inhaftiert werden würde. In diesem Zusammenhang erscheint es auch als sehr wahrscheinlich, dass den Sicherheitskräften die Flucht des Klägers aus dem Krankenhaus nicht verborgen bleiben würde.

Die Abschiebungsandrohung in dem angefochtenen Bescheid ist aufzuheben, da ihr Erlass u.a. voraussetzt, dass dem Ausländer nicht die Flüchtlingseigenschaft zuerkannt wird (§ 34 Abs. 1 Satz 1 AsylVfG).

Die Kostenentscheidung folgt aus §§ 154 Abs. 1, 155 Abs. 2 VwGO und § 83 b AsylVfG.  
Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit beruht auf § 167 VwGO i.V.m.  
§§ 708 Nr. 11, 711 ZPO